

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.08.2020 über Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Ravensburger Wochenmarkt in der Innenstadt

Die Stadt Ravensburg erließ am 21.08.2020 eine Allgemeinverfügung über die Pflicht, auf dem Wochenmarkt eine nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen. Nachdem die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg inzwischen landesweit das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf Wochenmärkten vorschreibt, kann die Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Aufhebung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ravensburg vom 21.08.2020 wird mit Wirkung auf den Tag nach der Bekanntmachung aufgehoben.

Begründung

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, um Rechtsklarheit zu schaffen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 22.03.2021 geltenden Fassung muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen. Die Wochenmärkte der Stadt Ravensburg sind solche Märkte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Form der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ravensburg, den 22.03.2021

Simon Blümcke
Erster Bürgermeister

Tag der Bereitstellung: 24.03.2021